



NIEDERSCHRIFT

vom 28. Oktober 2011 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und
Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer
(ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), GR Josef Maurer
(ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin
Weber (ÖVP)

entschuldigt: GR Franz Holzmann (ÖVP), GR Andreas Rabl (Grüne) und GR
Renate Schnutt (Grüne)

unentschuldigt: GR Stefan Eibensteiner (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau – Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 4.) Fernwärmeversorgungsvertrag der Groß Gerungser Jägerschaft für Objekt 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 114 – Zustimmung als Grundeigentümer
- 5.) Beitritt „Gesunde Gemeinde“
- 6.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen

- 7.) Flächenwidmung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, „Bauland – Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ (BO-Studie); Entscheidung über Beauftragung
- 8.) Energiemodellregion Waldviertler Hochland; Beschluss über Beitritt
- 9.) KG Groß Gerungs; Übernahme von Teilflächen in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentliche Gemeindegut
- 10.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 11.) KG Nonndorf; Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 12.) Katastralgemeinde Heinreichs bzw. Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche
- 13.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf
- 14.) KG Groß Gerungs, Zustimmung zur Grundbenützung
- 15.) Pfarre Groß Gerungs; Subventionsansuchen

A u s f ü h r u n g

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 8. September 2011 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau – Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Sachverhalt:

Mit Beginn 17. August 2011 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Gebarungseinschau bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt.

Mit Schreiben datiert auf den 3. Oktober 2011 wurde der diesbezügliche Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck bringt gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird gefordert, dass die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.

3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Bericht zur angesagten Gebarungsprüfung vom 18. Oktober 2011.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Gebarungsprüfung vom 18. Oktober 2011 zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände und eine Überprüfung des Bauhofes.

Es wurde festgestellt, dass bei einigen im Bauhof verwendeten Maschinen in absehbarer Zeit eine Ersatzanschaffung erforderlich sein wird (z. B. Steyr Traktor 8080 bzw. LKW Peugeot).

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4.) Fernwärmeversorgungsvertrag der Groß Gerungser Jägerschaft für Objekt 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 114 – Zustimmung als Grundeigentümer

Sachverhalt:

Die Groß Gerungser Jägerschaft hat mit der KELAG Wärme GmbH (KWG), 9506 Villach, St.-Magdalener-Straße 81, einen Fernwärmeversorgungsvertrag betreffend der Wärmelieferung für das Veranstaltungshaus in der Dr.-Julius-Sturm-Straße 114, 3920 Groß Gerungs abgeschlossen.

Im Fernwärmeversorgungsvertrag wird angeführt, dass der Kunde verpflichtet ist, alle notwendigen Genehmigungen, die für die Wärmeversorgung notwendig sind, zu erwirken, wenn er nicht Gebäude- oder Grundstückeigentümer ist.

Im Vertrag wird der Anschlusskostenbeitrag mit € 960,- inkl. Ust. angeführt. Der Kunde verpflichtet sich die Grabarbeiten und die Wiederherstellung der Künette auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Fernwärmeleitung geht ebenfalls auf Kosten des Kunden. Für die KWG bleibt nur die Herstellung der Fernwärmeleitung bis Hauseintritt.

Eine Kündigung des Vertrages ist auf der zugrunde liegenden kalkulierten Amortisationsdauer erstmals nach Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsbeginn möglich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Grundeigentümer der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 114, die Zustimmung erteilt, dass der Verein Groß Gerungser Jägerschaft in diesem Objekt eine Fernwärmeversorgung errichten lässt. Die Anschlusskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde verpflichtet sich außerdem die Grabarbeiten und die Wiederherstellung der Künette zu übernehmen. Die Grabarbeiten werden vom Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs jedoch nur dann durchgeführt, wenn auf Grund der Tiefe der Grabarbeiten dies auch nach den gesetzlichen Vorschriften technisch durchgeführt werden kann. Der Grund dafür ist, dass der Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs über keine Schalung für tiefe Grabarbeiten verfügt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Beitritt „Gesunde Gemeinde“

Sachverhalt:

Vom Direktor des Herz-Kreislauf-Zentrums Groß Gerungs ist die Anregung gekommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Kooperationsvereinbarung mit der Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“ abschließen soll.

Das von der Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“ vermittelte Angebot für Gemeinden orientiert sich an der Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen mit dem Ziel, die gesundheitliche Eigenverantwortlichkeit der Bevölkerung zu stärken.

Einen zentralen Punkt stellt die Bildung eines offenen und überparteilichen Arbeitskreises in der Gemeinde dar. Alle interessierten Gemeindebürger sind eingeladen hier teilzunehmen und mitzuwirken. Im Sinne der Partizipation können/sollen die einzelnen Teilnehmer ihre Ideen und Anregungen einbringen und Projekte/Veranstaltungen gemeinsam organisieren und umsetzen.

Der Arbeitskreis wird von einem ausgebildeten Regionalbetreuer, der von der Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“ kostenlos zur Verfügung gestellt wird, unterstützt und betreut. Der Regionalbetreuer stellt das Bindeglied zur Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“ dar, er gibt alle wichtigen neuen Informationen an die „Gesunde Gemeinde“ weiter, hält laufend Kontakt zu dieser und ist Ansprechpartner für alle projektbezogenen Anliegen seitens der Gemeinde.

Bereits 330 Gesunde Gemeinden und somit mehr als die Hälfte der Gemeinden Niederösterreichs sind mit vielfältigen Angeboten im Sinne der regionalen Gesundheitsförderung aktiv!

Voraussetzung für den Weg zur „Gesunden Gemeinde“ sind ein positiver Gemeinderatsbeschluss (Rahmenbudget = € 0,40 bis € 1,- pro Einwohner und Jahr) und die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit der Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Kooperationsvereinbarung mit der Initiative „Gesundes Niederösterreich: Tut gut!“ abschließen soll. Als Rahmenbudget soll jährlich ein Betrag von € 1,-- pro Einwohner seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Zusatzvereinbarungen zum bestehenden Lichtservicevertrag vom 25. Juni 2003 genehmigen:

- 1.) Zusatzvereinbarung LK-EP-03-AB-102-015-32 – Groß Gerungs – diverse Sanierungen und Neuerrichtungen im Jahr 2011
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 22.625,40
Zuzahlung aufgrund der Mehrleistungen für Kreuzung B38-B119 mit Fälligkeit 15. Februar 2012 brutto € 3.222,24
- 2.) Zusatzvereinbarung LK-EP-03-AB-102-015-33 – Groß Gerungs – Arbesbacherstraße Sanierung und Erweiterung der Lichtpunkte
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 6.170,64
Zuzahlung aufgrund der Mehrleistungen mit Fälligkeit 15. Februar 2012 brutto € 1.672,32
- 3.) Zusatzvereinbarung LK-EP-03-AB-102-015-34 – Groß Gerungs – Dietmanns Industriegebiet BA1
Zuzahlung aufgrund der Mehrleistungen mit Fälligkeit 15. Mai 2012 brutto € 9.819,84

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Flächenwidmung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, „Bauland – Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ (BO-Studie); Entscheidung über Beauftragung

Sachverhalt:

Gemeinderat Karl Einfalt ist an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetreten und möchte in der Ortschaft Antenfeinhöfe Bauland gewidmet haben.

In der Ortschaft Antenfeinhöfe ist derzeit keine Fläche als Bauland gewidmet. Es existiert lediglich eine Grünlandwidmung wo nur landwirtschaftliche Betriebe u. dgl. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten errichtet werden können.

Nach Überprüfung der Möglichkeiten zur Schaffung von Bauland hat sich herausgestellt, dass eventuell eine Widmung als BO (Bauland – erhaltenswerte Ortsstrukturen) eine Möglichkeit bieten würde in dieser Ortschaft ein Bauland zu schaffen. Eine solche Widmung ist nur in einem untergeordneten Rahmen (Flächenausmaß) möglich.

Wenn eine solche BO Widmung geschaffen wird, hat dies auf Grund der letzten Novelle der NÖ Bauordnung zur Folge, dass bei bestehenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn eine Bewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer großvolumigen Anlage, die jeweils dieser Nutzung dienen, erteilt wird, keine Bauplatzerklärung erfolgt und daher auch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben werden kann.

Für die Schaffung der Widmung BO ist die Erstellung einer Studie erforderlich. Diese Studie kann jedoch nicht nur für die Ortschaft Antenfeinhöfe beauftragt werden sondern muss über das gesamte Gemeindegebiet erstellt werden.

Es wurde daher ein Angebot des Raumplaners der Stadtgemeinde Groß Gerungs, der Firma DI Porsch aus 3950 Gmünd, bezüglich der Erstellung einer BO-Studie für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingeholt.

Das Angebot für die BO-Studie beträgt brutto laut Schreiben der DI Porsch ZT GmbH € 4.980,--.

Im Angebot wird festgehalten, dass die Umsetzung der Empfehlungen laut Studie durch eine Umwidmung der Bereiche in BO anschließend in einem Änderungsverfahren erfolgen muss und nicht Gegenstand der übermittelten Kostenaufstellung ist.

VA-Stelle 1/031 - 7281 VA Betrag: € 40.000,-- frei: € 0,-- (derzeit bereits € 47.378,76)

Herr Bürgermeister Igelsböck berichtet, dass dieser Sitzungspunkt in den Vorbesprechungen bereits zu heftigen Diskussionen unter den landwirtschaftlichen Vertretern geführt hat. Er stellt daher auf Grundlage des § 51 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag, dass die Abstimmung über diesen Sitzungspunkt mit Stimmzettel und geheim durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: alle anderen anwesenden Gemeinderäte mit Ausnahme von GR Melitta Altenhofer (Grüne) und GR Karl Einfalt (ÖVP)

Dagegen: GR Melitta Altenhofer (Grüne) und GR Karl Einfalt (ÖVP)

Die Abstimmung über den Antrag des Stadtrates erfolgt daher mittels Stimmzettel und geheim.

Der Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma DI Porsch ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1 mit der Erstellung einer BO-Studie für das gesamte Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grundlage der Kostenaufstellung vom 7. Oktober 2011 um brutto € 4.980,-- beauftragt wird.

Diese außer- bzw. überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden. Da die Rechnungslegung nicht mehr im Jahr 2011 zu erwarten sein wird, soll diese Ausgabe bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2012 berücksichtigt werden.

Auf den vorbereiteten Stimmzetteln wurde die Frage gestellt.

Soll die Firma DI Porsch ZT GmbH mit der Erstellung einer BO-Studie beauftragt werden?
Es muss JA oder NEIN angekreuzt werden.

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmzettel	21	
leere Stimmzettel	2	(gelten als Stimmenthaltung und daher als
Ablehnung vgl. VfGH 13.12.1999, G420/97)		
Stimmzettel lautend auf JA	6	
Stimmzettel lautend auf NEIN	13	

Für die Erstellung einer BO-Studie daher 6 Stimmen.

Gegen die Erstellung einer BO-Studie daher 15 Stimmen

Beschluss:

Der Antrag des Stadtrates gilt daher als abgelehnt.

Nach der durchgeführten Abstimmung wurde folgende Stellungnahme von Frau Gemeinderätin Melitta Altenhofer (Grüne) schriftlich abgegeben und ersucht diese Stellungnahme in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen:

„Als Zuhörer von Bauausschusssitzungen habe ich den Eindruck gewonnen, dass es sehr von der subjektiven Meinung der Mitglieder des Bauausschusses und des Bürgermeisters abhängt, ob Anträge der Bürger, die Flächenwidmung betreffend, an das entsprechende Amt des Landes NÖ weitergeleitet werden oder nicht.

Von dieser BO-Studie erwarten wir uns eine Hilfestellung für eine objektive, zukunftsorientierte Raumplanung für unsere Gemeinde.“

8.) Energiemodellregion Waldviertler Hochland; Beschluss über Beitritt

Sachverhalt:

Vom Regionsmanager der Kleinregion Waldviertler Hochland wurden Unterlagen bezüglich dem Projekt einer Energiemodellregion Waldviertler Hochland übermittelt.

Als Projektstart wäre April 2012 vorgesehen. Das Projektende wäre im März 2015. Als Finanzierungsplan für dieses Projekt der Energiemodellregion sind Gesamtkosten in der Höhe von € 166.000,-- angeführt. Eine Förderung von 60 % wäre möglich. Die Restkosten müssen von den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein in den Jahren 2012 bis 2015 aufgebracht werden. Dabei ist vorgesehen, dass ca. 50 % in bar und 50 % in Form von Personalbeistellung und Bürokosten aufgebracht werden.

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs wären somit folgende Beträge vorgesehen:

Jahr	Bar	Arbeitsleistung	Büromiete
2012	€ 867,33	€ 4.163,17	€ 204,37
2013	€ 1.156,44	€ 5.550,89	€ 272,50
2014	€ 1.156,44	€ 5.550,89	€ 272,50
2015	€ 289,11	€ 1.387,72	€ 68,12
Gesamt	€ 20.939,47	€ 3.469,31	€ 817,49

Ein Beschluss über die Teilnahme bei diesem Projekt muss noch im Jahr 2011 erfolgen, da zwecks der Projektförderung die Einreichung noch in diesem Jahr erfolgen muss.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt der „Energiemodellregion Waldviertler Hochland“ beschließen. Die geplanten Ausgaben für die Jahre 2012 bis 2015 sollen genehmigt werden und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Jahre 2012 bis 2015 soll in den jeweiligen Voranschlägen erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) KG Groß Gerungs; Übernahme von Teilflächen in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte die Vermessung der Liegenschaft der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „Kamptal“ GmbH aus 3580 Horn, Thurnhofgasse 18. Von dieser Vermessung sind auch die Parzellen Nr. 1558/4, 1564/9 und 1576/1 betroffen. Bei diesen Parzellen handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Bezüglich dieser Vermessung liegt die Vermessungsurkunde GZ 9797/10, vom 30. September 2011, erstellt von Herrn Dr. Döllner ZT, Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, vor.

Es sollen die Trennstücke 1 (28 m²), 5 (11 m²), 7 (20 m²), 10 (10 m²), 12 (6 m²) und 14 (2 m²) in das öffentliche Gemeindegut übernommen werden und die Trennstücke 13 (9 m²) und 15 (0 m²) aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen werden.

Die Trennstücke 1, 5, 10, 12 und 14 befanden sich im Eigentum der Firma Kamptal GmbH. Das Trennstück 7 befand sich im Eigentum von Ing. Maximilian und Frau Renate Schnutt

aus Groß Gerungs. Die Trennstücke 13 und 15 sollen in das Eigentum der Firma Kamptal GmbH übergehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dr. Döllner ZT, Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 9797/10, vom 30. September 2011, angeführten Trennstücke in das öffentliche Gemeindegut übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen werden.

Es handelt sich dabei um folgende Trennstücke:

Übernahme der Trennstücke:	1 (28 m ²)
	5 (11 m ²)
	7 (20 m ²)
	10 (10 m ²)
	12 (6 m ²)
	14 (2 m ²)
Entlassung der Trennstücke:	13 (9 m ²)
	15 (0 m ²)

Die Übernahme bzw. die Entlassung dieser Trennstücke erfolgt kostenlos.

Die Vermessungsurkunde GZ. 9797/10 vom 30. September 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte die Vermessung der Grundstücke Nr. 185, 187/1, 189/1 und 997. Die Eigentümer der Grundstücke lauten wie folgt:

Parzellen Nr. 185 und 187/1 – Huber Johann und Maria, 3920 Klein Wetzles 4

Parzelle Nr. 189/1 – Frühwirth Markus, 3920 Klein Wetzles 15

Parzelle Nr. 997 – Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Durch die Vermessung erfolgt die Schaffung der Bauparzelle Nr. 185 mit einem Flächenausmaß von 2.736 m².

Von der Parzelle Nr. 187/1 soll das Teilstück 2 (79 m²) und von der Parzelle Nr. 189/1 soll das Teilstück 4 (390 m²) abgetrennt werden und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugeschrieben werden.

Bezüglich dieser Vermessung liegt die Vermessungsurkunde GZ 7898 vom 25. Mai 2011, erstellt von DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde des DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd,

Gymnasiumstraße 2, GZ 7898, vom 25. Mai 2011, angeführten Trennstücke 2 (79 m²) und 4 (390 m²) in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Übernahme der Teilflächen erfolgt kostenlos.

Die Vermessungsurkunde GZ. 7898 vom 25. Mai 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) KG Nonndorf; Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Nonndorf erfolgte die Vermessung des Grundstückes Nr. 4. Eigentümer dieser Parzelle sind Herr Franz und Frau Adelheid Haslinger wohnhaft in 3920 Nonndorf 13.

Dieses Grundstück wurde in die Parzellen Nr. 4/1 und Nr. 4/2 aufgeteilt. Es erfolgte damit eine Vermessung der Fläche für das neu geplante Feuerwehrgebäude in Nonndorf.

Durch die Vermessung wird von der neu geschaffenen Parzelle Nr. 4/1 das Trennstück 3 im Ausmaß von 23 m² der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2281/17 zugeschlagen.

Bezüglich dieser Vermessung liegt die Vermessungsurkunde GZ 7929, vom 30. Juli 2011, erstellt von DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde des DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, GZ 7929, vom 30. Juli 2011, angeführte Trennstücke 3 (23 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Die Übernahme der Teilflächen erfolgt kostenlos.

Die Vermessungsurkunde GZ. 7929 vom 30. Juli 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Katastralgemeinde Heinrichs bzw. Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche

Sachverhalt:

Herr Erich Pexa (geb. 14.12.1946) ist Eigentümer der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Heinrichs 30. Er hat bei Herrn Bürgermeister Igelsböck vorgesprochen und mitgeteilt, dass er sich gerne freiwillig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Groß Gerungs anschließen möchte. Die Herstellung eines öffentlichen Wasseranschlusses ist aber nicht im Sinne der Stadtgemeinde Groß Gerungs, da die Herstellung dieses Anschlusses mehr Kosten verursacht als Gebühren eingehoben werden können. Außerdem würde dann nach dem Wasserleitungsgesetz für die ganze Siedlung eine Anschlussverpflichtung bestehen. Eine mögliche Lösung wäre, dass Herr Pexa eine Teilfläche der nördlich seiner Liegenschaft gelegenen Grundstücksfläche, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet, käuflich erwirbt. Dadurch müsste die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur eine Hausanschlussleitung von der in der Siedlung Hopfenleiten liegenden Wasserleitung herstellen. Die restliche Wasserleitung bis zum Wohnhaus von Herrn Pexa müsste er dann auf Eigengrund errichten.

Da Herr Pexa mit dieser Lösung einverstanden wäre, muss nun der Gemeinderat entscheiden ob an Herrn Pexa eine Grundstücksfläche von ca. 280 m² verkauft wird bzw. zu welchem m²-Preis.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an Herrn Pexa – Eigentümer der Liegenschaft Heinrichs 30 – nördlich seiner Liegenschaft eine Grundstücksteilfläche von ca. 280 m² in der KG Heinrichs bzw. KG Groß Gerungs verkauft werden soll, damit er sich einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Groß Gerungs herstellen kann. Die genauen m² sollen auf Grund einer durchzuführenden Vermessung festgelegt werden. Als m²-Verkaufspreis soll ein Betrag von € 22,-- beschlossen werden.

Die Kosten der Vermessung und Vertragserrichtung gehen zu Lasten von Herrn Pexa.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf

Sachverhalt:

Herr Franz Pfeffer, geb. 20.03.1961, Beruf Maurer, wohnhaft in 3924 Schloß Rosenau, Nieder Neustift 56, hat mit Schreiben vom 12. September 2011 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1069/2, KG Etzen gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 985 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 12,-- pro m² beworben.

Herr Pfeffer führt an, dass er beabsichtigt auf diesem Baugrundstück ein Wohnhaus zu errichten.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2011 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1069/2, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 985 m² zu einem m²-Preis von € 12,-- (Gesamtbetrag daher € 11.820,--) an Herrn Franz Pfeffer wohnhaft in 3924 Schloß Rosenau, Nieder Neustift 56, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Franz Pfeffer. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) KG Groß Gerungs, Zustimmung zur Grundbenützung

Sachverhalt:

Im Zentralort in Groß Gerungs ist der Marktbach als eigene Parzelle ausgewiesen. Eigentümer des Marktbaches im Bereich der Liegenschaft der Firma EPS bis zum Parkplatz in der Zwettler Straße ist laut Grundstücksdatenbank die Stadtgemeinde Groß Gerungs. Diese Parzelle hat die Parzellen-Nummer 1587/3. In diesem Bereich liegt am nördlichen Ufer die Parzelle Nr. 1422/1 auf welcher sich die Liegenschaft der Familie Müller – Kitzler per Adresse 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 325 befindet. Am südlichen Ufer der Bachparzelle befindet sich die Parzelle Nr. 1421 welche sich im Eigentum von Josef und Angela Wiltschko aus Groß Gerungs befindet.

Die Familie Müller – Kitzler ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Erlaubnis als Grundeigentümerin, dass die Parzelle Nr. 1587/3 mit einem Steg im Anschluss an die bestehende Verrohrung des Marktbaches überbaut werden kann. Die Familie Wiltschko hat bereits ihre Zustimmung erteilt.

Laut Mitteilung der Familie Müller – Kitzler ist eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich, da der Steg an die bestehende Verrohrung des Marktbaches angebaut wurde und den bestehenden Verrohrungsdurchmesser nicht mindert. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Schnabl von der Bezirksverwaltungsbehörde Zwettl wurde diese Mitteilung fachlich bestätigt. Für die Bewilligung der Errichtung dieses Steges ist jedoch die Zustimmung der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Grundeigentümerin und auch eine baubehördliche Genehmigung erforderlich.

Würde die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesen Steg (Brücke) errichten, so wäre keine Baugenehmigung erforderlich sondern müsste diese Angelegenheit nach den Bestimmungen

des NÖ Straßengesetz 1999 behandelt werden. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wäre dann nicht nur für die Errichtung sondern auch für die Instandhaltung rechtlich verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist für die Gemeinde kein Nutzen für die Allgemeinheit - andere Benützer dieses Steges (Brücke) – erkennbar.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1587/3 (Marktbach) der Familie Müller – Kitzler für die Errichtung eines Steges (Brücke) bis auf Widerruf die Zustimmung zur Grundbenützung erteilt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Pfarre Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Pfarre Groß Gerungs errichtet einen Pfarrsaal. Für die Errichtung dieses Gebäudes werden Gesamtkosten in der Höhe von ca. € 235.000,-- angeführt. Da die Pfarre Groß Gerungs für ca. € 135.000,-- aufkommen muss, wurde auch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um Gewährung einer finanziellen Unterstützung angesucht.

VA-Stelle 1/390 - 777

VA Betrag: € 3.500,--

frei: € 3.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pfarre Groß Gerungs für das Projekt der Errichtung eines Pfarrsaales eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 7.000,-- gewährt wird. Die Auszahlung soll je zur Hälfte im Jahr 2011 und 2012 erfolgen.

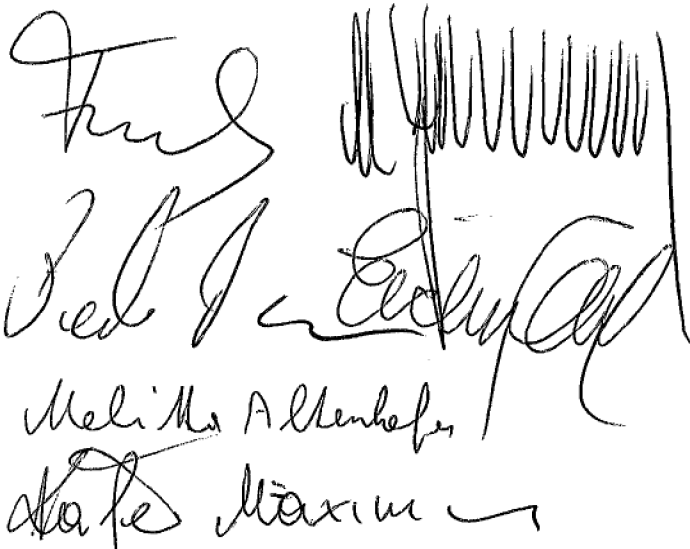
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.35 Uhr.


Melitta Alkenhofer
Stefan Maxim



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **Freitag**, den **28. Oktober 2011 um 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Tagesordnung

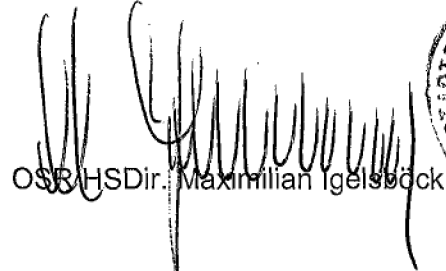
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau – Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 4.) Fernwärmeversorgungsvertrag der Groß Gerungser Jägerschaft für Objekt 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 114 – Zustimmung als Grundeigentümer
- 5.) Beitritt „Gesunde Gemeinde“
- 6.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen
- 7.) Flächenwidmung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, „Bauland – Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ (BO-Studie); Entscheidung über Beauftragung
- 8.) Energiemodellregion Waldviertler Hochland; Beschluss über Beitritt
- 9.) KG Groß Gerungs; Übernahme von Teilflächen in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentliche Gemeindegut
- 10.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 11.) KG Nonndorf; Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 12.) Katastralgemeinde Heinreichs bzw. Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche
- 13.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf

2 -

14.) KG Groß Gerungs, Zustimmung zur Grundbenützung

15.) Pfarre Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Der Bürgermeister


OSB HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 17.10.2011

Angeschlagen am: 18.10.2011
Abgenommen am: 31.10.2011